

Ausfertigung

Nr. W 7 S 11.1043



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

gegen

Bayerische Versorgungskammer
Arabellastr.31, 81925 München

- Antragsgegnerin -

wegen

Rechtsanwaltsversorgung (Beitragsbescheid)
hier: Antrag nach § 80 Abs.5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Strobel
die Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda
den Richter Flurschütz

ohne mündliche Verhandlung am **2. März 2012**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 4.082,49 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

1.

Der Antragsteller ist zugelassener Rechtsanwalt und seit März 1994 Pflichtmitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Er ist als selbständiger Rechtsanwalt tätig.

In der Vergangenheit setzte die Antragsgegnerin die vom Antragsteller zu zahlenden Beiträge jährlich durch Beitragsbescheide fest. Die Beitragsbescheide für die Jahre 2009 und die davor liegenden Jahre sind bestandskräftig.

Mit Ausstandsverzeichnis vom 04. Februar 2011 wurde von der Antragsgegnerin die Zwangsvollstreckung angeordnet. Hinsichtlich der einzelnen vollstreckbaren öffentlich-rechtlichen Ansprüche wird auf das Ausstandsverzeichnis vom 04. Februar 2011 Bezug genommen.

Mit Beitragsbescheid vom 17. Mai 2011 wurde die Beitragsfestsetzung für die Jahre 2010 und 2011 vorgenommen. Dieser Bescheid wurde durch den Beitragsbescheid vom 21. November 2011, mit dem die Beitragsfestsetzung für die Jahre 2010 und 2011 abgeändert wurde, aufgehoben und ersetzt. Der Beitrag für das Jahr 2010 wurde auf 461,51 EUR/mtl., der Beitrag für das Jahr 2011 auf den Grundbetrag von 218,90 EUR im Monat festgesetzt. Zudem wurde unter Ziffer 4 des Bescheids der „Stand des laufenden Beitragskontos“ mit einem Rückstand von 10.318,09 EUR mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 08. November wurde das Amtsgericht Würzburg - Gerichtsvollzieherei – beauftragt, die Zwangsvollstreckung durchzuführen. Nachdem mit Schreiben vom 22. November 2011 die Antragsgegnerin dem Amtsgericht Würzburg die Veränderung des zu vollstreckenden Betrages auf 10.318,09 EUR angezeigt hatte, kündigte sich der beauftragte Gerichtsvollzieher beim Antragsteller für den 27. Dezember 2011 zur Zwangsvollstreckung an,

2.

Mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2011, bei Gericht eingegangen am 20. Dezember 2011, erhob der Antragsteller Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 21. November 2011 (Az.: W 7 K 11.1039) und beantragte zugleich,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass mit Bescheid vom 21. November 2011 ein Beitragsrückstand in Höhe von 10.318,09 EUR festgesetzt und mitgeteilt worden sei. Dieser Rückstand werde bestritten, die Berechnungen der Antragsgegnerin seien nicht nachvollziehbar. Unter Zugrundelegung der vom Finanzamt bestätigten Einkünfte in den Jahren 1994 bis 2009 und der Jahresmitteilung der Antragsgegnerin vom 07. Januar 2011 komme man keinesfalls zu dem von der Antragsgegnerin errechneten Rückstand. Immerhin habe der Antragsteller in den Jahren von 1994 bis 2011

67.874,56 EUR einbezahlt. Es sei nicht nachvollziehbar, ob und wie diese Zahlungen bei der Berechnung berücksichtigt worden seien. Nach eigener Berechnung ergebe sich sogar eine Überzahlung. Zudem widerspreche die zugrundeliegende Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Art. 3 Abs. 1 GG, da nach der Satzung ein Grundbetrag selbst bei negativen Einkünften zu zahlen sei. Damit werde er als Rechtsanwalt schlechter gestellt als andere vergleichbare Berufsgruppen wie z.B. Steuerberater. Ein solcher könne, anders als ein Rechtsanwalt, seine Einkünfte besser vorhersehen, da die Mandantschaft eines Steuerberaters kaum wechsele, im Gegensatz zu der eines Rechtsanwalts. Zudem verstoße die zugrundeliegende Satzung auch gegen Art. 14 Abs. 1 GG, da danach beinahe 20 % der Einkünfte vor Steuern abzuführen seien und zudem die entsprechenden Beiträge anhand von Einkünften errechnet würden, die zwei Jahre zurückliegen. Hinsichtlich der Begründung im Einzelnen wird auf den Schriftsatz vom 18. Dezember 2011 Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin beantragte unter Aktenvorlage,

den Antrag zurückzuweisen.

Zur Begründung würde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antrag weder zulässig noch begründet sei: Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO sei vorliegend schon mangels zuvor gestellten Antrags nach § 80 Abs. 4 VwGO unzulässig. Zudem liege bzgl. der Ziffer 4 des Beitragsbescheids vom 21. November 2011 („Stand des laufenden Beitragskontos“) mangels Regelungscharakter kein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG vor. Es handle sich insoweit nur um eine informatorische Mitteilung. Soweit angebliche Rückstände aus vorangegangenen Beitragsfestsetzungen resultierten, möge der Antragsteller die darin enthaltenen Beitragsfestsetzungen angreifen, soweit noch nicht Bestandskraft eingetreten sei. Der Rückstand erkläre sich aus den unzureichenden Beitragszahlungen des Antragstellers, der zuletzt im November 2008 eine Beitragszahlung erbracht habe. Die drei Habenbuchungen vom Dezember 2009 sowie Januar und Juli 2010 resultierten aus Überweisungen des Gerichtsvollziehers. Im Übrigen sei der Antrag unbe-

gründet, da an der Beitragsfestsetzung für die Jahre 2010 und 2011 im Beitragsbescheid vom 21. November 2011 keine ernstlichen Zweifel bestünden. Diese sei von der Satzung der Antragsgegnerin gedeckt, die ihrerseits mit höherrangigem Recht vereinbar sei. Die zeitversetzte Beitragsfestsetzung sei sachlich gerechtfertigt und von der Rechtsprechung mehrfach bestätigt worden. Auch die Rechtmäßigkeit des Grundbetrags sei von der Rechtsprechung mehrfach überprüft und für rechtmäßig erachtet worden. Die Ausführungen des Antragstellers im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG sowie Art. 14 Abs. 1 GG gingen daher fehl. Soweit sich der Antragsteller gegen die Zwangsvollstreckung an sich wende, möge er den hierfür einschlägigen Rechtsbehelf ergreifen. Mit einer Anfechtungsklage gegen eine Beitragsfestsetzung, die seine Zahlungsverpflichtung letztlich sogar reduziere, könne er jedenfalls keinen Erfolg haben. Die laufende Zwangsvollstreckung stelle für sich auch keine unbillige Härte dar. Bezüglich der Begründung im Einzelnen wird auf die Schriftsätze vom 5. Januar 2012 sowie vom 22. Februar 2012 Bezug genommen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

1.

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO war dabei dahingehend auszulegen (vgl. § 88 VwGO), dass er sich gegen die Ziffern 1 - 3 des angefochtenen Bescheids richtet. Denn insoweit werden die Beiträge für das Jahr 2010 (Ziffer 1), für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Oktober 2011 (Ziffer 2) sowie der monatliche Beitragsbetrag ab 1. November 2011 (Ziffer 3) festgesetzt. Bei Ziffer 4 des angefochtenen Bescheids, der den Stand des laufenden Beitragskontos wiedergibt, handelt es sich hingegen nur um eine Mitteilung an den Antragsteller, ohne dass dieser eine eigenständige Regelungswirkung im

Sinne des Art. 35 BayVwVfG zukäme. Denn mögliche rückständige Beiträge werden durch eine solche Kontostandsmitteilung nicht erneut festgesetzt, wie sich aus dem Wortlaut des Bescheides und dem Willen der Antraggegnerin ergeben. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Versorgungskammer in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 16. November 2010 (Bay. Staatsanzeiger Nr. 46). So regelt § 42 Abs. 1 der Satzung nur, dass die Versorgungsanstalt ihre öffentlich-rechtlichen Geldforderungen durch Leistungsbescheid geltend macht. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 der Satzung werden allein Beitragsnachforderungen oder Beitragserstattungen für die Vergangenheit am Ende des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheids folgenden Kalendermonats fällig. § 46 der Satzung normiert schließlich, dass rückständige Beiträge nach Maßgabe des Art. 27 VersoG vollstreckt werden. Dass rückständige Beiträge eigens durch Beitragsbescheid nochmals festgesetzt würden, ergibt sich aus diesen Regelungen damit nicht. Der Bürger ist mit Blick auf Art. 21 VwZVG hinsichtlich vermeintlich zu Unrecht bestehender Rückstände aber auch nicht schutzlos.

Der in diesem Sinne auszulegende Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ziffern 1 - 3 des streitgegenständlichen Bescheids anzuordnen, ist auch statthaft, da es sich bei Beiträgen zur Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung um Abgaben im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO handelt (vgl. z.B. BayVGH v. 23.02.1987 Az.: 9 CS 86.03465). Auch im Übrigen ist der Antrag zulässig, insbesondere fehlt dem Antragsteller nicht das Rechtsschutzbedürfnis wegen eines bislang nicht gestellten Antrags nach § 80 Abs. 4 VwGO. Es liegt ein Ausnahmefall nach § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO vor. Nach dieser Vorschrift ist im Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO bereits vor der (teilweisen) Ablehnung eines Antrags auf Aussetzung der Völlziehung durch die Behörde zulässig, wenn, wie hier, eine Vollstreckung droht.

Der zulässige Antrag ist jedoch unbegründet.

Nach einer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich vorzunehmenden summarischen Prüfung bestehen weder ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids noch ist für den Zahlungspflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentlichen Interessen gebotene Härte durch die Vollziehung zu erkennen (§ 80 Abs. 4 Satz 3 analog).

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids bestehen auch unter Berücksichtigung des Vortrags des Antragstellers keine ernsthaften Bedenken. Rechtsgrundlage sind die §§ 18, 19 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Versorgungskammer. Der Antragsteller ist Pflichtmitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberatungsversorgung und damit beitragspflichtig (§ 18 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Versorgungskammer). Die Beitragshöhe ergibt sich aus § 19 der Satzung, wobei bzgl. des beitragspflichtigen Einkommens die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres maßgeblich sind (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung). Nach dem für die Jahre 2010 und 2011 maßgeblichen Beitragssatz von 19,9 % (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) ergibt sich für das Jahr 2010 aufgrund der im Jahre 2008 erzielten Einkünfte von 27.830,00 EUR (vgl. S. 83 der Behördenakten) eine Beitragshöhe von jährlich 5.538,17 EUR bzw. monatlich 461,51 EUR. Dieser Betrag wurde von der Antragsgegnerin für das Jahr 2010 im angefochtenen Bescheid somit in richtiger Höhe festgesetzt. Für das Jahr 2011 wurde im angefochtenen Bescheid der in § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Versorgungskammer normierte Grundbeitrag festgesetzt, da der Antragsteller im Jahr 2009 ein negatives Einkommen nachgewiesen hat (vgl. S. 84 der Behördenakten). Dieser beträgt ein Fünftel des Höchstbetrages, so dass sich bei einer momentanen Beitragsbemessungsgrenze von 66.000 EUR im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Versorgungskammer ein jährlicher Grundbetrag von 2626,80 EUR bzw. 218,90 EUR monatlich errechnet. Insoweit erweisen sich auch die Ziffern 2 und 3 des angefochtenen Bescheids als rechtmäßig.

Der Bescheid erweist sich auch nicht deswegen als rechtswidrig, weil die zugrunde liegende Satzung gegen höherrangiges Recht verstoßen würde und damit nichtig wäre. Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung ist es anerkannt, dass berufsständische Versorgungswerke mit Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträgen wie die Rechtsanwaltsversorgung zulässig sind und insbesondere mit Art. 2, 3, 12 und 14 GG vereinbar sind (vgl. BVerwG NJW 1991, S. 1842; BayVGh v. 12.12.2000 Az.: 9 ZB 00.2610 m.w.N.). Ebenso wenig ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erhebung eines einkommensunabhängigen Mindestgrundbeitrages nach § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Versorgungskammer zu beanstanden (BayVerfGH v. 4.8.1999 BayVBI 2000, S. 239) noch die zeitversetzte Beitragsfestsetzung nach dem Einkommensbescheid des jeweils vorletzten Kalenderjahres (BayVGh a.a.O.). Auch die Festsetzung von Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (BayVGh a.a.O.).

Anhaltspunkte dafür, dass die Vollziehung für den Antragsteller als Beitragsschuldner eine unbillige Härte darstellt, sind nicht erkennbar. Insoweit fehlt auch ein substantiiertes Vortrag des Antragstellers.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die der Streitwertentscheidung auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2, 63 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
 Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
 Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
 Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
 eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Beschwerde ist in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

- 2) Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
 Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
 Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Strobel

Kolenda

Flurschütz

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Würzburg, 7. März 2012

Die stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg

